

Statuten der FDP-Sektion Uetendorf

Grundsätze

Art. 1

Die Freisinnig-demokratische Partei Uetendorf ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Uetendorf. Sie steht für die gleichwertige Berücksichtigung der Interessen von Männern und Frauen ein. In ihr sind alle Freisinnigen zusammengeschlossen. Sie ist ein Glied der Freisinnig-demokratischen Partei des Kreises Thun, der FDP des Kantons Bern und der FDP Schweiz.

Art.2

Die FDP- Uetendorf vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele.

Die FDP-Uetendorf behandelt die politischen Geschäfte von Gemeinde, Kanton und Bund. In erster Priorität werden die Geschäfte der Gemeinde bearbeitet. Die FDP Uetendorf vertritt als Volkspartei die Gesamtinteressen der Uetendorfer Bevölkerung.

Mitgliedschaft

Art 3

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Einzel-Vollmitglied der FDP Sektion Uetendorf
- Ehepaar-Vollmitglied der FDP Sektion Uetendorf

Art 4 Sympathisant

Sympathisanten sind nicht Mitglieder der FDP Uetendorf. Es sind an der Politik interessierte Bürger, die das liberale Gedankengut im Sinne der FDP vertreten. Sympathisanten können an den Parteianlässen teilnehmen, haben jedoch mit Ausnahme der in diesen Statuten ausdrücklich erwähnten, keine Mitgliedschaftsrechte.

Sympathisanten können für die FDP für den Gemeinderat kandidieren und in Gemeindekommissionen delegiert werden. In diesem Fall können sie ebenfalls im Parteivorstand Einsitz nehmen. Als Behördenmitglieder haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die eingeschriebenen FDP-Mitglieder.

Art.5

Als Mitglied der FDP-Sektion Uetendorf oder Sympathisant können alle in Uetendorf oder in einer Nachbargemeinde ohne FDP-Sektion wohnhaften Frauen und Männer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen und keiner anderen Partei angehören, aufgenommen werden.

Art.6

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen enthalten. Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu:

- Anträge an die bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen.
- An Abstimmungen (Stimmrecht) der Parteiversammlung teilzunehmen.

Art.7

Natürliche Personen können auf Gesuch als Vereinsmitglieder oder Sympathisanten aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein ablehnender Entscheid kann vor die Parteiversammlung gezogen werden.

- Die Mitgliedschaft oder der Sympathisantenstatus erlischt durch Tod, Wegzug, Austritt oder Ausschluss. Die Austritts- bzw. Wegzugserklärung ist schriftlich an den Vorstand bzw. an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- Der Ausschluss eines Mitglieds oder Sympathisanten erfolgt bei Verletzung der Statuten oder Parteigrundsätzen nach Anhörung der betroffenen Person.
- Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss der betroffenen Person.
- Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und begründet. Sie kann innert 30 Tagen bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Beschwerde erheben.

Mittel

Art. 8

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge von Sympathisanten, Gönner und Spenden beschafft. Die Parteiversammlung beschliesst alljährlich die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation

Art.9

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- das Büro des Vorstandes
- die Kontrollstelle.

Parteiversammlung

Art.10

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Partei angehörigen.

- ist oberstes Organ
- tagt in der Regel mindestens dreimal jährlich,
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten,
- wählt die Vorstandsmitglieder,
- wählt die Delegierten,
- wählt die Rechnungsrevisorinnen und –Revisoren
- genehmigt den Jahresbericht,
- genehmigt die Rechnung,
- genehmigt das Budget,
- setzt den Jahresbeitrag fest,
- nimmt das Jahresrichtprogramm entgegen.

- bestimmt die vom Parteivorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik,
- nimmt zu Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Uetendorf Stellung (Parolenfassung)
- nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder,
- schlägt dem Kreis bzw. der Kantonalpartei Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene vor.

Die Parteiversammlung tritt ordentlich jährlich einmal als Hauptversammlung im ersten Vierteljahr zusammen. Die Parteiversammlung wird ausserordentlich bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, mindestens jedoch von fünf Mitgliedern verlangt wird.

Die Parteiversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Parteivorstand

Art.11

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- dem Sekretär oder der Sekretärin
- der Finanzchefin bzw. dem Finanzchef,
- der Chefin bzw. dem Chef Information,
- den Mitgliedern aller Gemeindekommissionen,
- den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Gemeinde Uetendorf

Der Parteivorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Zu einzelnen Fragen können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, deren oder dessen Wahl durch die nächste ordentliche Parteiversammlung bestätigt werden muss.

Art.12

Der Parteivorstand

- führt die Partei,
- bereitet die Geschäfte für die Parteiversammlung vor,
- nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen,
- schlägt der Parteiversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten vor,
- bereitet die Wahlen vor,
- erstellt das Wahlbudget,
- ist zuständig für alle Wahlen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
- ordnet die Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen an,
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit,
- ist in allen politischen Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Büro des Vorstandes

Art.13

Das Büro des Vorstandes setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten und
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.
- dem Sekretär oder der Sekretärin

Zu einzelnen Fragen können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art.14

Das Büro des Vorstandes

- führt die laufenden politisch-administrativen Geschäfte,
- nimmt Stellung zu wichtigen Tagesfragen,
- bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor,
- vertritt die Partei gegen aussen.
- Informiert den Vorstand

Kontrollstelle

Art.15

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.

Besondere Bestimmungen

Art 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Art.17

Für die Auflösung der Ortspartei ist die Parteiversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Aus dem vorhandenen Vermögen wird ein Fonds gebildet mit dem Zweck der Neugründung einer freisinnig-demokratischen Partei in der Gemeinde Uetendorf. Die Verwaltung erfolgt durch die FDP des Kantons Bern.

Art.19

Statutenänderungen können von der Parteiversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Bei Unklarheiten der Statuten kommen die Statuten der Kantonalpartei zur Anwendung.

Die Statuten sind von der Parteiversammlung am 4. März 2005 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 12. November 1993.

Uetendorf, den 6. September 2005

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Herren

Peter Kunz